



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1982	Berlin, den 28. Oktober 1982	Teil I Nr. 36
------	------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
15.10. 82	Bekanntmachung der Ordnung über die Verleihung und Bestätigung der erfolgreichen Verteidigung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ .....	607
2. 9.82	Anordnung über das Keltern einheimischer Obstarten .....	609
17. 9. 82	Anordnung über den Notaufenthalt von ausländischen Wasserfahrzeugen in den See- gewässern der Deutschen Demokratischen Republik .....	611
28. 9. 82	Anordnung über die Ver-, Be- und Umarbeitung von Edelmetallen.....	612
1.10. 82	Anordnung über das Sammeln von Mineralen, Fossilien und Gesteinen.....	613

**Bekanntmachung  
der Ordnung über die Verleihung und Bestätigung der  
erfolgreichen Verteidigung des Ehrentitels  
„Kollektiv der sozialistischen Arbeit“**

**vom 15. Oktober 1982**

Der Ministerrat hat die Ordnung über die Verleihung und Bestätigung der erfolgreichen Verteidigung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird (Anlage).

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit der Bekanntmachung vom 28. Juni 1978 veröffentlichte Ordnung über die Verleihung und Bestätigung der erfolgreichen Verteidigung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ (Sonderdruck Nr. 952 des Gesetzblattes S. 15) außer Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1982

**Der Leiter  
des Sekretariats des Ministerrates**  
Dr. Kleinert  
Staatssekretär

Anlage

**Ordnung  
über die Verleihung und Bestätigung  
der erfolgreichen Verteidigung des Ehrentitels  
„Kollektiv der sozialistischen Arbeit“**

§ 1

Die Verleihung und Bestätigung der erfolgreichen Verteidigung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ (nachfolgend Ehrentitel genannt) ist eine gesellschaftliche Wertschätzung der vom hohen sozialistischen Bewußtsein getragenen beständigen beispielhaften Arbeitsleistungen des Kollektivs und jedes Kollektivmitgliedes im sozialistischen Wettbewerb zur allseitigen Erfüllung und gezielten Überbietung der Planaufgaben und für die Verwirklichung der hohen politisch-ideologischen, moralischen und geistig-kulturellen Ansprüche der sozialistischen Lebensweise, wie sie sich aus der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Ge-

sellschaft und Schaffung grundlegender Voraussetzungen für den allmählichen Übergang zum Kommunismus ergeben.

§ 2

- (1) Der Ehrentitel kann Arbeitskollektiven in
- a) sozialistischen Betrieben und Einrichtungen der Industrie, des Bauwesens, der Landwirtschaft, des Verkehrs- und Nachrichtenwesens, des Handels, der Dienstleistungen, der Kultur, der Wissenschaft, der Volksbildung und Berufsbildung sowie in staatlichen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens,
  - b) sozialistischen Genossenschaften und ihren kooperativen Einrichtungen,
  - c) der Nationalen Volksarmee, den Grenztruppen der DDR und den anderen Schutz- und Sicherheitsorganen, die sich überwiegend aus Zivilbeschäftigten zusammensetzen,
  - d) Staatsorganen, soweit es sich um Arbeitskollektive handelt, die materiell-technische Aufgaben, Versorgungs- oder Betreuungsaufgaben auf der Grundlage abrechenbarer Planvorgaben erfüllen,

verliehen werden, deren Mitglieder in einer Gewerkschaftsgruppenversammlung beschlossen haben, um den Ehrentitel „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ zu kämpfen und konkrete, überschaubare und abrechenbare kollektive und persönliche Verpflichtungen zum sozialistischen Arbeiten, Lernen und Leben gemäß den Absätzen 3 und 4 übernommen und erfüllt haben.

(2) Grundlage für den Kampf um den Ehrentitel und seine jährliche Verteidigung sind die Wettbewerbsverpflichtungen und der Kultur- und Bildungsplan des Arbeitskollektivs. Die Ausarbeitung zusätzlicher Programme ist nicht zulässig.

(3) Die Wettbewerbsverpflichtungen sind darauf zu richten, im sozialistischen Wettbewerb mit hoher sozialistischer Arbeitsmoral einen wirksamen Beitrag zur Verwirklichung der ökonomischen Strategie zu leisten. Hierzu sind in den jährlichen Wettbewerbsbeschlüssen entsprechende Verpflichtungen aufzunehmen. Sie haben zum Ziel, übertragene Aufgaben zur allseitigen Erfüllung und gezielten Überbietung des Planes vorbildlich zu erfüllen, Ordnung, Disziplin und Sicherheit zu gewährleisten, vor allem Unfall- und havariefrei zu arbeiten. Die eigenen schöpferischen Fähigkeiten für einen hohen volkswirtschaftlichen Leistungsanstieg sind ständig zu nutzen. Es ist mit anderen Kollektiven kameradschaftlich zusammenzuarbeiten, sozialistische Hilfe zu leisten, in einen gemeinsa-